

# Beilage D1 zum Vertrag – Mindestanforderungen an Gebärdensprachvideos und Gebärdensprachübersetzungsvideos

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke  
Stand: März 2022

1. Allgemeines .....	1
2. Anforderungen an die Vortragenden in Gebärdensprache .....	1
3. Gestaltung .....	1
4. Technische Anforderungen .....	2
4.1. Aufzeichnung .....	2
4.2. Ausspielung .....	2
4.3. Endfertigung .....	2
4.4. Auslieferung .....	3
5. Signierung .....	3
6. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung .....	3
7. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer .....	4

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin / Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“<sup>1</sup> werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben.

---

<sup>1</sup> nach Bundesvergabegesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

## 1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung von Gebärdensprachvideos oder Gebärdensprachübersetzungsvideos durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer beschreibt. Dies unabhängig davon, ob es sich hierbei um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt und ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll.

## 2. Anforderungen an die Vortragenden in Gebärdensprache

**Für die Aufnahmen sind gehörlose Personen mit Muttersprache ÖGS (Österreichische Gebärdensprache) heranzuziehen.**

**Diese müssen folgende Eigenschaften beziehungsweise Fähigkeiten aufweisen:**

- Exakte und verständigende Erfassung sämtlicher Inhalte des deutschen Ursprungstextes,
- Kompetenz zur verständlichen Übersetzung des Ursprungstextes in die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) und ihre sprachlichen Strukturen,
- kommt das Fingeralphabet zum Einsatz, muss dieses klar und deutlich gebärdet werden (einhändiges Fingeralphabet),
- Berücksichtigung der spezifischen Aspekte der Gehörlosenkultur,
- Fachgebärden-Kompetenz der vortragenden Person,
- Videoinhalte müssen neutral vermittelt werden,
- neutrales und gepflegtes Erscheinungsbild.

## 3. Gestaltung

- Die vortragende Person muss gleichmäßig ausgeleuchtet sein und störende Schatten vermieden werden. Mimik und Mundbild müssen klar erkennbar sein,
- Kopf und Hände müssen vollständig sichtbar sein. Bewegungsunschärfe bei den gebärdenden Händen ist zu vermeiden,
- der Hintergrund und die Kleidung sollen zueinander in ausreichendem Kontrast stehen, sodass die Gebärden gut wahrgenommen werden können; der Hintergrund soll in einem neutralen Farbton gehalten werden, weder zu hell noch zu dunkel. Je

nach Endfertigung kann alternativ auch eine Green- oder Bluebox zum Einsatz kommen,

- Logos, Grafiken und andere Einblendungen/Hintergründe dürfen die vortragende Person nicht überlagern.

## **4. Technische Anforderungen**

### **4.1. Aufzeichnung**

Als Mindestanforderung für die Aufzeichnung gilt wie folgt:

- Auflösung: 1920x1080,
- Framerate: 25p,
- Video-Codec: H.264,
- Video Container: MP4,
- Bitrate: 50 Mbps.

Die technischen Parameter sollten der Empfehlung BT.709 der ITU-R (<https://www.itu.int/rec/R-REC-BT.709-6-201506-l/en>) entsprechen (=“sendefähig“).

### **4.2. Auspielung**

Als Mindestanforderung für die Auspielung gilt wie folgt:

- Auflösung: 1920x1080,
- Framerate: 25p,
- Video-Codec: H.264,
- Video Container: MP4,
- Bitrate: 12 Mbps,
- Audio: Abmischung gemäß EBU R 128 bzw. -6dB Peak für online Videos.

### **4.3. Endfertigung**

Das ÖGS-Video muss ebenfalls, synchron zur Gebärdensprache, Untertitelt werden. Die Untertitel müssen in einem plattformunabhängigen Format (zum Beispiel „.srt“) ausgeliefert werden. Zusätzlich ist ein Transkript der Inhalte beizustellen.

#### 4.4. Auslieferung

Ergänzend zum geplanten Ausgabeformat soll eine Archivversion, in gleicher Qualität wie die ursprüngliche Aufzeichnung oder einem gleichwertigen Intermediaformat (zum Beispiel ProRes etc.), ausgeliefert werden.

### 5. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung<sup>2</sup> zu unterzeichnen – in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur<sup>3</sup>, ID Austria<sup>4</sup> oder einer anderen EU-weit geltenden eID<sup>5</sup>.

Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

### 6. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven Bürgerkarte / Handy-Signatur rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre Handy-Signatur-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

---

<sup>2</sup> <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

<sup>3</sup> <https://www.buergerkarte.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at>

<sup>4</sup> <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

<sup>5</sup> [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eID\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eID)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

## **7. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer**

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 5) – die Vertragsbeilage D1 als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

**Hinweis:** Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!